

§4

**Vorbereitung von Investitionen,
die überwachungspflichtige Anlagen beinhalten**

(1) Bei der Vorbereitung von Investitionen haben die Investitionsauftraggeber zu sichern, daß die vorgesehenen technischen Lösungen den Erfordernissen des Arbeits- und Havarieschutzes entsprechen und die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung und Begrenzung von Gefahren unter Berücksichtigung der Analyseergebnisse gemäß § 2 Abs. 1 festgelegt werden.

(2) Bei der Erarbeitung der Unterlagen zur Vorbereitung der Investitionsentscheidung können die Investitionsauftraggeber die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung einbeziehen. Bei der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung haben die Investitionsauftraggeber die Pflicht, die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung einzubeziehen. Entsprechend dem Umfang der vorgesehenen überwachungspflichtigen Anlagen legt sie dabei fest, ob ihr Teile der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung zwecks Zustimmung vorzulegen sind. Gleiches gilt für die Auftragnehmer, die auf vertraglicher Grundlage Leistungen für den Investitionsauftraggeber erbringen.

(3) Sofern die Technische Überwachung nach Abs. 2 die Vorlage von Teilen der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung festgelegt hat, sind diese in einfacher Ausfertigung bei der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung einzureichen. Aus ihnen muß folgendes ersichtlich sein:

- Standort des Investitionsvorhabens,
- die vom Investitionsauftraggeber als Aufgabenstellung vorgegebenen technischen und ökonomischen Kennziffern für überwachungspflichtige Anlagen,
- die technischen und ökonomischen Parameter der zum Einsatz kommenden überwachungspflichtigen Anlagen,
- der Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen für die überwachungspflichtigen Anlagen mit ihren Terminen,
- vorgesehene Kooperationspartner, die Leistungen für überwachungspflichtige Anlagen erbringen, mit Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie Lieferer aus anderen Staaten,
- die für das Betreiben überwachungspflichtiger Anlagen vorgesehenen Arbeitskräfte, einschließlich der Maßnahmen zu deren Aus- und Weiterbildung.

(4) Der Investitionsauftraggeber hat zu sichern, daß die Unterlagen gemäß Abs. 3 so rechtzeitig eingereicht werden, daß Auflagen der Technischen Überwachung bei der Erarbeitung der Dokumentation bis zum Treffen der Grundsatzentscheidung bzw. bei der Erarbeitung des Projektes erfüllt werden können.

§5

Projektierung

(1) Die Leiter von Betrieben haben bei der Projektierung den Arbeits- und Havarieschutz, aus der Forschung und Entwicklung abgeleitete Ergebnisse auf diesem Gebiet unter besonderer Beachtung der sicheren Bedienung, Wartung, Instandsetzung und Revision durchzusetzen.

(2) Bei der Erarbeitung von Projekten, die Überwachungspflichtige Anlagen beinhalten, haben die Auftraggeber bzw. die entsprechenden Auftragnehmer die Pflicht, die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung einzubeziehen. Sie legt dabei fest, in welchem Umfang die Projektunterlagen zur Zustimmung zum Projekt einzureichen sind. Aus den in

einfacher Ausfertigung einzureichenden Unterlagen muß insbesondere ersichtlich sein,

— daß alle Gefahren für die Werk tätigen, Sachwerte und Umwelt unter Beachtung der komplexen Zusammenhänge der Produktion analysiert wurden,

*. daß geforderte bzw. geeignete Mittel und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahren sowie zur Begrenzung der Auswirkung entstehender Brände und Havarien zur Anwendung kommen.

(3) Der Einreicher hat zu sichern, daß die Projekte gemäß Abs. 2 so rechtzeitig eingereicht werden, daß Auflagen der Technischen Überwachung vor der Herstellung bzw. Errichtung der Anlagen erfüllt werden können.

(4) Zustimmungen zum Projekt verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Realisierung des Projektes begonnen wurde.

§6

Konstruktion

(1) Die Leiter von Betrieben haben zu sichern, daß die Forderungen für den Einsatz der überwachungspflichtigen Anlagen berücksichtigt werden unter besonderer Beachtung einer sicheren und erschwernisfreien Bedienung, einer wartungsarmen und instandhaltungsgerechten Ausführung sowie notwendiger Festlegungen für die Revisionsdurchführung.

(2) Die Unterlagen sind zwecks Zustimmung zur Herstellung und Errichtung in einfacher und für Typzulassungen gemäß § 7 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung einzureichen. Dazu gehören insbesondere:

- Deckblatt,
- Ausführungsunterlagen,
- technische und technologische Erläuterungen,
- Berechnungsunterlagen (Festigkeits-, Standfestigkeit[^]-, Kurzschlußfestigkeit^{ts}berechnungen, maschinentechnische Berechnungen, statische Berechnungen),
- Zeichnungsunterlagen (Bau-, Grundriß-, Übersichts- und Detailzeichnungen),
- Elektro-, MSR-, Hydraulik-, Pneumatik-, Wirkschalt- und Stromlaufpläne.

Daraus muß die Erfüllung der Forderungen des Arbeits- und Havarieschutzes erkennbar sein. Sofern die genannten Unterlagen Gegenstand der Zustimmung zum Projekt waren, ist eine nochmalige Einreichung nicht erforderlich.

(3) Die Einreichung der Unterlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß Auflagen der Technischen Überwachung noch bei der Herstellung bzw. Errichtung erfüllt werden können.

(4) Zustimmungen zur Herstellung und Errichtung verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung bzw. Errichtung begonnen wurde.

§7

Herstellung und Errichtung

(1) Die Herstellung und Errichtung überwachungspflichtiger Anlagen ist nur Betrieben gestattet, die in Abhängigkeit von den anzuwendenden Fertigungs- und Prüfverfahren für überwachungspflichtige Anlagen von der Technischen Überwachung, sofern darüber in den für den Arbeits- und Havarieschutz geltenden Rechtsvorschriften Festlegungen getroffen wurden, zugelassen sind.